

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bodenlege-, Bodenbelags- und Parkettarbeiten (Stand: 12.06.2026)

## § 1 Geltungsbereich, Begriffe, Vorrang individueller Vereinbarungen

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der Firma F.H. Service e.K. (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern über Bodenlege-, Bodenbelags-, Parkett-, Sanierungs-, Schleif-, Versiegelungs-, Untergrundvorbereitungs-, Sockel-, Profil-, Treppen- und sonstige Nebenarbeiten im Zusammenhang mit Bodenflächen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(2) Auftraggeber kann Verbraucher oder Unternehmer sein. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Werkleistungen sind insbesondere die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung oder Sanierung von Bodenflächen, zum Beispiel Verlegung von Parkett, Designbelag/Vinyl, Laminat, Teppichboden, PVC/CV, Linoleum, Kork, textilen und elastischen Belägen, das Schleifen, Ölen, Versiegeln, Grundieren, Spachteln, Ausgleichen, Kleben, lose Verlegen, Montieren von Sockelleisten, Profilen und Abschlüssen sowie Rückbau- und Entsorgungsarbeiten im vereinbarten Umfang.

(4) Reine Beratungsleistungen, Bemusterungen oder Aufmaße ohne anschließenden Ausführungsauftrag können als Dienstleistung vereinbart werden. Lieferungen ohne Einbau können Kauf- oder Werklieferungsverträge sein. Bei gemischten Verträgen richtet sich die rechtliche Einordnung nach dem Schwerpunkt der vertraglich geschuldeten Leistung.

(5) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Angaben in Angebot, Auftragsbestätigung, Leistungsverzeichnis, Aufmaß, Bauzeitenplan oder gesonderter technischer Beschreibung, gehen diesen AGB vor.

(6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt. Die vorbehaltlose Leistungserbringung oder Entgegennahme von Zahlungen gilt nicht als Zustimmung.

(7) Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich und wirksam vereinbart wird. Technische Regelwerke, Herstellervorgaben und einschlägige DIN-/VOB/C-Regelungen können unabhängig davon als anerkannte Regeln der Technik oder technische Auslegungshilfen herangezogen werden, soweit sie auf die konkrete Leistung anwendbar sind.

## § 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Beschaffenheitsvereinbarungen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Bindungsfrist enthalten. Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Unterzeichnung des Angebots, durch schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots oder durch Beginn der Leistungsausführung zustande.

(2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und den dort in Bezug genommenen Anlagen, insbesondere Leistungsverzeichnis, Materialliste, Skizzen, Plänen, Aufmaß, Bemusterungsprotokoll, Pflegehinweisen und technischen Produktinformationen.

(3) Nicht geschuldet sind Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind. Hierzu gehören insbesondere das vollständige Räumen von Räumen, Demontage und Wiedermontage von Küchen, Einbaumöbeln, Sanitär- oder Heizkörpern, Elektro-, Heizungs-, Sanitär-, Maler-, Trockenbau-, Estrich-, Abdichtungs-, Schadstoffsanierungs- und statische Leistungen, Türblattfuchungen, umfangreiche Untergrundsanierungen, Feuchtesanierungen, Schimmelbeseitigung sowie behördliche Genehmigungen oder Anzeigen, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

(4) Angaben zu Flächen, Mengen, Materialbedarf und Ausführungszeiten beruhen auf den bei Angebotserstellung erkennbaren Umständen. Soweit eine Abrechnung nach Aufmaß, Einheitspreisen oder tatsächlichem Aufwand vereinbart ist, ist das nach Ausführung festgestellte Aufmaß bzw. der tatsächlich erforderliche Aufwand maßgeblich.

(5) Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Produktabbildungen, Muster, Prospekte, Internetdarstellungen, Kollektionsbilder oder Ausstellungsflächen beschreiben nur den allgemeinen Charakter des Materials, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Beschaffenheit vereinbart wird. Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und inhaltlich gesondert beschrieben wird.

(6) Änderungen oder Ergänzungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss bedürfen einer Vereinbarung mindestens in Textform, soweit nicht ausnahmsweise gesetzliche Änderungsrechte bestehen. Mündliche Individualabreden bleiben vorrangig, müssen im Streitfall jedoch nachgewiesen werden.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen einzusetzen, sofern dadurch berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

## § 3 Aufmaß, Preise, Nachträge, Zahlung

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben, sofern nicht anders angegeben, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Gegenüber Unternehmern können Preise als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

(2) Pauschalpreise gelten nur für den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang und die bei Vertragsschluss erkennbaren Ausführungsbedingungen. Ändern sich Umfang, Ausführungsbedingungen oder Auftraggeberwünsche, ist eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zu treffen.

(3) Nachträge können insbesondere erforderlich werden bei nicht erkennbaren Untergrundmängeln, erhöhter Restfeuchte, fehlender Belegreife, unzureichender Ebenheit oder Festigkeit, Hohlstellen, Rissen, losen Altpachtel- oder Klebstoffresten, mehreren Altblageschichten, Schadstoffverdacht, nicht angegebenen Fußbodenheizungen, ungeplanten Anschlüssen, Schrägen, Nischen, Treppen, Zusatzprofilen, Sonderzuschnitten, Mehrflächen, geänderten Materialien, zusätzlicher Entsorgung oder erschwertem Zugang.

(4) Beauftragt der Auftraggeber zusätzliche oder geänderte Leistungen, werden diese nach vereinbarten Einheitspreisen, nach Angebot oder, sofern keine Preisvereinbarung besteht, nach üblicher Vergütung bzw. tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(5) Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach dem Wert der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen. Bei Verbraucherverträgen gelten die hierfür zwingenden gesetzlichen Besonderheiten, insbesondere Beschränkungen für Abschlagszahlungen und etwaige Sicherheiten, vorrangig.

(6) Bei materialintensiven Aufträgen, Sonderbestellungen, Maßanfertigungen, individuellen Zuschnitten, nicht retournierbaren Materialien oder kurzfristiger Materialbeschaffung kann der Auftragnehmer eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen. Die Höhe wird im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesen und orientiert sich insbesondere an den Material- und Beschaffungskosten.

(7) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung fällig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist. Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

(8) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Der Auftragnehmer kann Verzugszinsen, erforderliche Mahnkosten sowie den weiteren Verzugsschaden geltend machen.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die weitere Ausführung zu verweigern, solange fällige Abschlags-, Voraus- oder Schlusszahlungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht geleistet werden und die Leistungsverweigerung im Einzelfall angemessen ist. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(10) Kosten Dritter, insbesondere für Container, Entsorgung, Deponie, Transport, Baustellenlogistik, Spezialgeräte, Materialprüfungen, Labor, Sachverständige oder zusätzliche Schutzmaßnahmen, werden nur dann gesondert berechnet, wenn sie nicht bereits ausdrücklich im Preis enthalten sind oder nachträglich erforderlich werden und nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

## § 4 Materialbeschaffung, Lieferung, Eigentumsverbehalt

(1) Soweit vereinbart, beschafft der Auftragnehmer Bodenbeläge, Parkett, Klebstoffe, Spachtelmassen, Grundierungen, Profile, Sockelleisten, Trittschall-, Dämm-, Entkopplungs-, Feuchtebrems- und sonstige Hilfsstoffe im eigenen Namen und verarbeitet diese im Rahmen der Leistung.

(2) Materialien unterliegen Lieferzeiten, Chargen, Kollektionen, Verfügbarkeiten und teils Tagespreisen. Ist ein vereinbartes Material nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und schlägt, soweit möglich, eine gleichwertige Alternative oder eine Anpassung von Termin und Vergütung vor. Eine Änderung erfolgt nur nach Freigabe des Auftraggebers, soweit sie nicht bereits vertraglich vorgesehen ist.

(3) Lieferverzögerungen von Herstellern, Großhändlern oder Transporteuren, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über absehbare erhebliche Verzögerungen informieren.

(4) Werden Materialien vor Einbau an den Auftraggeber geliefert oder auf der Baustelle gelagert, hat der Auftraggeber geeignete, trockene, temperierte, zugängliche und diebstahlgeschützte Lagerflächen bereitzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(5) Separat gelieferte und noch nicht fest eingebaute Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung im Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsverbehalt rechtlich möglich ist.

(6) Vom Auftraggeber beigestellte Materialien werden nur verarbeitet, wenn sie nach Einschätzung des Auftragnehmers für die vorgesehene Leistung geeignet erscheinen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Materialfehler, Farb-/Chargenabweichungen, fehlende Mengen, fehlende Herstellerinformationen, fehlende Systemfreigaben oder Kompatibilitätsprobleme beigestellter Materialien, sofern er seine Prüf- und Hinweispflichten erfüllt hat.

(7) Mehrkosten und Verzögerungen, die durch fehlende, verspätete, ungeeignete oder mangelhafte beigestellte Materialien entstehen, trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

## § 5 Untergrund, Belegreife, Prüf- und Hinweispflichten

(1) Der Auftragnehmer prüft den Untergrund im Rahmen der geschuldeten und zumutbaren Prüfpflichten nach den anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehören insbesondere Sichtprüfung, Prüfung der Zugänglichkeit, Prüfung auf erkennbare Ebenheit, Festigkeit, Sauberkeit, Risse, Hohlstellen, Altblags- oder Klebstoffreste sowie, soweit erforderlich und vereinbart oder technisch angezeigt, einfache Feuchtigkeitsprüfungen.

(2) Nicht geschuldet sind ohne gesonderte Vereinbarung zerstörende Prüfungen, Laboranalysen, Schadstoffgutachten, statische Berechnungen, bauphysikalische Planungen, Prüfung nicht zugänglicher Schichten, Prüfung verdeckter Leitungen oder die Feststellung verdeckter Konstruktionsmängel.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten oder erkennbaren Umstände mitzuteilen, die für die Leistung wesentlich sein können. Hierzu gehören insbesondere frühere Wasserschäden, Restfeuchte, Fußbodenheizung, fehlende oder defekte Heizprotokolle, Abdichtungen, Dampfsperren, Hohlböden, vorhandene Leitungen, Altbläge, frühere Klebstoffe, Schimmel, Schädlingsbefall, Schadstoffverdacht, Nutzung als Nassraum, gewerbliche Sonderbelastungen und besondere Reinigungs- oder Hygieneanforderungen.

(4) Bei Fußbodenheizungen hat der Auftraggeber rechtzeitig ein ordnungsgemäßes Auf- und Abheizprotokoll sowie Angaben zu Heizsystem, Estrichart, Vorlauftemperaturen und zulässigen Oberflächentemperaturen bereitzustellen, soweit diese Informationen vorhanden oder beschaffbar sind. Fehlen erforderliche Nachweise, kann der Auftragnehmer die Ausführung bis zur Klärung verweigern oder nur auf ausdrückliche Weisung und Risikübernahme des Auftraggebers ausführen, soweit dies rechtlich zulässig und technisch vertretbar ist.

(5) Stellt der Auftragnehmer erkennbare Bedenken gegen Untergrund, Vorleistungen, Material, Planung oder Ausführungsart fest, teilt er diese dem Auftraggeber mit. Bis zur Klärung oder Beseitigung der Bedenken ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Arbeiten zurückzustellen.

(6) Verlangt der Auftraggeber trotz ordnungsgemäßen Hinweises die Ausführung, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel oder Schäden, die allein auf den angezeigten Umständen beruhen. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, die Ausführung zu verweigern, wenn sie technisch unverträglich, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßigen Risiken verbunden wäre.

(7) Bei Verdacht auf gesundheitsgefährdende Stoffe, insbesondere Asbest, PAK, PCB, künstliche Mineralfasern, Schimmel oder kontaminierte Klebstoffe/Spachtelmassen, darf der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen, bis die Unbedenklichkeit festgestellt oder eine fachgerechte Sanierung beauftragt ist. Hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

#### **§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Baufreiheit, Baustellenbedingungen**

(1) Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Leistungsbeginn Baufreiheit herzustellen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die betroffenen Räume und Flächen müssen frei zugänglich, geräumt, trocken, beheizbar, belüftbar, ausreichend beleuchtet und für die vereinbarte Leistung geeignet sein.

(2) Möbel, Einbauten, Waren, lose Gegenstände, elektronische Geräte, Bilder, Pflanzen, empfindliche oder wertvolle Gegenstände sowie persönliche Sachen sind vom Auftraggeber zu entfernen, soweit der Auftragnehmer deren Räumung nicht ausdrücklich übernommen hat.

(3) Werden Räum-, Trage-, Demontage- oder Schutzarbeiten durch den Auftragnehmer übernommen, erfolgt dies nur im vereinbarten Umfang. Inhalte von Möbeln, Schränken und Behältnissen sind vom Auftraggeber vorab zu entfernen. Für Schäden an nicht geräumten, nicht ausreichend gesicherten oder besonders empfindlichen Gegenständen haftet der Auftragnehmer nur nach Maßgabe von § 13.

(4) Der Auftraggeber stellt erforderlichen Zugang, Schlüssel, Zufahrten, Stellflächen, Parkmöglichkeiten, Lagerflächen, Strom, Wasser, Sanitäreinrichtungen sowie eine zumutbare Baustellenlogistik bereit, soweit dies für die Leistung erforderlich und ihm zumutbar ist.

(5) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten keine unbefugten Personen, Kinder oder Tiere die Arbeitsbereiche betreten und dass Folgegewerke die Arbeiten des Auftragnehmers nicht behindern oder bereits fertiggestellte Bodenflächen beschädigen.

(6) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich Ausführungsfristen angemessen. Mehraufwand, Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Zwischenlagerungen, Umplanungen und Ausfallkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten, soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

(7) Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers wegen Annahmeverzugs, unterlassener Mitwirkung, Entschädigung oder Kündigung bleiben unberührt.

#### **§ 7 Ausführung, Termine, Bauablauf, Schutzmaßnahmen**

(1) Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Unverbindliche Termine und Zeitangaben dienen der Planung und können sich insbesondere durch Vorleistungen, Materiallieferungen, Bauzustand, Feuchtigkeit, Raumklima oder Auftraggeberwünsche ändern.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, den vereinbarten Beschaffenheiten, den einschlägigen Herstellervorgaben und den für die konkrete Leistung relevanten technischen Regelwerken.

(3) Bodenleagarbeiten können Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen und vorübergehende Nutzungseinschränkungen verursachen. Schutz-, Staubschutz-, Abdeck-, Abkleb-, Absperr- oder Sonderreinigungsmaßnahmen sind nur im vereinbarten Umfang geschuldet, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind.

(4) Geeignete klimatische Bedingungen sind Voraussetzung für mangelfreie Bodenarbeiten. Der Auftraggeber hat, soweit ihm möglich und zumutbar, für ausreichende Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung und Beheizung zu sorgen. Bei ungeeignetem Raumklima, nicht ausreichender Beheizung, zu hoher Restfeuchte, Zugluft, direkter Sonneneinstrahlung, Frost, Wassereintritt oder vergleichbaren Umständen darf der Auftragnehmer die Arbeiten zurückstellen.

(5) Verzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Krankheit, behördliche Maßnahmen, Lieferkettenstörungen, nicht verfügbare Materialien, Energieausfälle, Verkehrsstörungen, Witterungseinflüsse, ungeeignete Baustellenbedingungen oder Behinderungen durch Dritte verlängern Ausführungsfristen angemessen, soweit der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat.

(6) Fertiggestellte oder teiltfertiggestellte Bodenflächen dürfen vor Freigabe durch den Auftragnehmer nicht betreten, belastet, gereinigt, abgedeckt oder durch Folgegewerke genutzt werden. Schäden durch vorzeitige Nutzung, ungeeignete Abdeckungen, Klebebänder, Leiterfüße, Rollen, Feuchtigkeit, Schmutz oder Folgegewerke gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, sofern er ordnungsgemäß auf Nutzungsbeschränkungen hingewiesen hat.

#### **§ 8 Branchentypische Eigenschaften, Toleranzen, Muster und optische Wirkung**

(1) Natur- und materialbedingte Abweichungen in Farbe, Struktur, Maserung, Sortierung, Astigkeit, Porenbild, Glanzgrad, Prägung, Faserverlauf, Florlage, Chargenbild, Oberflächenwirkung und Maßhaltigkeit sind bei Bodenbelägen üblich und stellen keinen Mangel dar, soweit sie innerhalb der vereinbarten oder branchenüblichen Toleranzen liegen und die Gebrauchstauglichkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Bei Holz-, Parkett-, Kork- und anderen Naturprodukten können Farb-, Struktur- und Sortierungsunterschiede, Äste, Splintanteile, Jahresringe, Nachdunkeln, Vergilben, Quellen, Schwinden, Fugenbildung und saisonale Maßänderungen auftreten. Diese Erscheinungen sind materialtypisch, soweit sie nicht über das übliche Maß hinausgehen.

(3) Bei textilen, elastischen und Designbelägen können Nahtbilder, Stoßfugen, Rapportabweichungen, Florveränderungen, Shading, Eindrücke, Druckstellen, Glanzgradunterschiede, produktionsbedingte Farbnuancen und Chargenunterschiede auftreten. Bei Nachbestellungen kann eine vollständige Übereinstimmung mit früheren Lieferungen nicht garantiert werden.

(4) Musterstücke, Musterkarten, digitale Darstellungen und Ausstellungsflächen zeigen nur einen Ausschnitt und geben den Gesamteindruck nur annähernd wieder. Geringfügige Abweichungen des gelieferten Materials oder des verlegten Gesamtbildes vom Muster sind vertragsgemäß, soweit sie material- und herstellungsbedingt üblich sind.

(5) Bestehende Wand-, Decken-, Tür-, Treppen-, Estrich- und Baukörperunregelmäßigkeiten können sich auf Fugenverlauf, Sockelleisten, Anschlussprofile, Schnitte und optische Wirkung auswirken. Der Auftragnehmer schuldet ohne gesonderte Vereinbarung keine Begradigung oder Sanierung angrenzender Bauteile.

(6) Bei streifendem Licht, Gegenlicht, punktueller Beleuchtung, großen Fensterflächen oder sehr glatten/glänzenden Oberflächen können Unebenheiten, Schleifspuren, Fugen, Ansätze, Kellenschläge, Glanzunterschiede oder Oberflächenstrukturen optisch stärker sichtbar werden. Soweit die Ausführung innerhalb der maßgeblichen Toleranzen liegt und die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt ist, liegt insoweit kein Mangel vor.

(7) Bewegungen des Bauwerks, Setzungen, Risse, Feuchtigkeitseinwirkungen, unzureichende Bauwerksabdichtung, falsches Raumklima, nicht geeignete Nutzung oder fehlende Pflege können Veränderungen am Boden verursachen. Solche Veränderungen sind kein Mangel der Leistung des Auftragnehmers, soweit sie nicht von ihm zu vertreten sind.

#### **§ 9 Abnahme, Teilabnahme, Zustandsfeststellung**

(1) Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, ist der Auftraggeber verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Der Auftragnehmer kann nach Fertigstellung einen Abnahmetermin verlangen. Die Abnahme soll in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Das Protokoll kann Fotos, Skizzen, Restleistungen, Vorbehalte, Mängelhinweise und Pflege- oder Nutzungshinweise enthalten.

(3) In sich abgeschlossene Teilleistungen, insbesondere einzelne Räume, Etagen, Bauabschnitte, Treppen, Untergrundvorbereitungen oder fertiggestellte Belagsflächen, können gesondert abgenommen werden, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist oder vertraglich vorgesehen wurde.

(4) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Erfolgt innerhalb der Frist keine Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels, kann die Abnahme nach den gesetzlichen Voraussetzungen als erfolgt gelten. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Mängelangabe verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Leistung ohne ausdrückliche Abnahme bestimmungsgemäß in Gebrauch, kann hierin nach den Umständen des Einzelfalls eine Abnahme liegen, sofern das Verhalten als Billigung der Leistung zu verstehen ist. Gesetzliche Rechte wegen Mängeln bleiben unberührt.

(6) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann der Auftragnehmer eine gemeinsame Zustandsfeststellung verlangen. Der Auftraggeber wirkt hieran mit. Erscheint der Auftraggeber zu einem vereinbarten oder angemessen angekündigten Termin nicht, kann der Auftragnehmer die Zustandsfeststellung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen einseitig durchführen und dem Auftraggeber übermitteln.

(7) Offensichtliche Beanstandungen sollen bei der Abnahme dokumentiert werden. Bei Unternehmern bleiben gesetzliche Untersuchungs- und Rümpflichten, insbesondere handelsrechtliche Rümpflichten bei beiderseitigen Handelsgeschäften, unberührt.

#### **§ 10 Pflege, Reinigung, Nutzung und Raumklima**

(1) Der Auftraggeber hat übergebene Pflege-, Reinigungs-, Nutzungs-, Lüftungs-, Heiz- und Raumklimahinweise des Auftragnehmers oder Herstellers zu beachten. Dies gilt insbesondere für Parkett, Holz- und Korkböden, geölte oder versiegelte Oberflächen, elastische Beläge, textile Beläge und Designbeläge.

(2) Frisch verlegte, geklebte, geölte, versiegelte, gespachtelte oder beschichtete Flächen dürfen erst nach der vom Auftragnehmer oder Hersteller angegebenen Zeit betreten, belastet, gereinigt, abgedeckt oder mit Möbeln, Teppichen, Rollen, Maschinen oder Feuchtigkeit beansprucht werden.

(3) Der Auftraggeber hat für ein geeignetes Raumklima zu sorgen. Bei Holz-, Parkett- und Korkböden sind dauerhafte extreme Trockenheit, hohe Luftfeuchtigkeit, stehende Nässe, unzureichende Beheizung oder starke Temperaturschwankungen zu vermeiden.

(4) Möbel, Stuhl- und Tischbeine sind mit geeigneten Schutzgleitern zu versehen. Rollen müssen für den jeweiligen Bodenbelag geeignet sein. Punktlasten, ungeeignete Gleiter, scharfkantige Gegenstände, Schmutzfangmängel, aggressive Reinigungsmittel, Dampfreiniger, Scheuermittel, lösemittelhaltige Stoffe oder stehende Feuchtigkeit können Schäden verursachen.

(5) Schäden oder Veränderungen, die auf unsachgemäße Pflege, Reinigung, Nutzung, ungeeignetes Raumklima, unterlassene Wartung, nicht geeignete Möbelgleiter/Rollen, Folgegewerke oder nachträgliche Eingriffe Dritter zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel der Leistung des Auftragnehmers dar, sofern der Auftragnehmer seine Hinweispflichten erfüllt hat.

#### § 11 Mängelrechte und Verjährung

(1) Für Mängelrechte gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Wirksames geregelt ist. Bei Werkleistungen gelten insbesondere die gesetzlichen werkvertraglichen Mängelrechte.

(2) Maßgeblich für die Mangelfreiheit ist in erster Linie die vereinbarte Beschaffenheit. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, kommt es auf die vertraglich vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung und die übliche Beschaffenheit vergleichbarer Leistungen an.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel nach Entdeckung möglichst unverzüglich in Textform anzuzeigen und Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung zu geben. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Art und Weise der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu wählen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für Prüfung und Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

(5) Beseitigt der Auftraggeber einen behaupteten Mangel selbst oder durch Dritte, ohne dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, bestehen Erstattungsansprüche nur nach Maßgabe der gesetzlichen Ausnahmen.

(6) Keine Mängelansprüche bestehen für Abnutzung, Verschleiß, gebrauchstypische Veränderungen, unsachgemäße Pflege oder Reinigung, falsches Raumklima, Feuchtigkeitseinwirkung, Überlastung, ungeeignete Nutzung, Eingriffe Dritter, Schäden durch Folgegewerke, Schäden durch beigestellte Materialien oder Schäden aufgrund nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Untergrund- oder Bauwerksmängel.

(7) Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwingende längere Verjährungsfristen, insbesondere bei Bauwerken oder bauwerksbezogenen Leistungen, bleiben unberührt.

#### § 12 Gefahrtragung, Schutz fertiggestellter Leistungen, Dokumentation

(1) Bis zur Abnahme trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die von ihm geschuldete Werkleistung, soweit gesetzlich nichts anderes gilt und der Auftraggeber die Verschlechterung nicht zu vertreten hat.

(2) Nach Abnahme oder berechtigter Teilabnahme trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Schutz, Pflege und ordnungsgemäße Nutzung der abgenommenen Flächen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Ausgangszustand, Baufortschritt, Aufmaß, Feuchtigkeitsmessungen, Bedenkenhinweise, Materialchargen, Restleistungen, Mängelrügen, Abnahme und Zustandfeststellungen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu erfassen, insbesondere durch Fotos, Videos, Messprotokolle, Aufmaßblätter, Lieferscheine und Schriftverkehr.

(4) Personenbezogene Daten und Personenabbildungen werden dabei nur erfasst, soweit dies für Dokumentation, Vertragsdurchführung oder Beweissicherung erforderlich ist. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

#### § 13 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Nachunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(5) Für Schäden, die auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, auf nicht erkennbaren Untergrund- oder Bauwerksmängeln, auf Vorleistungen Dritter, auf beigestellten Materialien, auf Folgegewerken oder auf Nutzung entgegen Pflege- und Nutzungshinweisen beruhen, haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihn ein eigenes Verschulden trifft.

#### § 14 Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung der Arbeiten

(1) Der Auftraggeber kann einen Werkvertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie anderweitigen Erwerb nach Maßgabe des Gesetzes anrechnen lassen. Für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung gilt die gesetzliche Vermutung von 5 % der darauf entfallenden vereinbarten Vergütung, sofern nicht eine Partei einen höheren oder niedrigeren Anspruch nachweist.

(2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Unterlässt der Auftraggeber eine zur Ausführung erforderliche Mitwirkung, kann der Auftragnehmer die gesetzlichen Rechte geltend machen, insbesondere Entschädigung, Fristsetzung zur Mitwirkung und Kündigung nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

(4) Bereits erbrachte Leistungen, beschaffte Sondermaterialien, nicht stornierbare Bestellungen, Planungs-, Aufmaß-, Transport-, Lager-, Entsorgungs- und sonstige angefallene Kosten sind nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Regelungen abzurechnen.

#### § 15 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt, vom Auftragnehmer anerkannt oder entscheidungsreif sind oder die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Rechte unberührt.

(3) Eine Abtretung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen. § 354a HGB bleibt unberührt.

#### § 16 Verbraucherwiderruf bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1) Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, steht dem Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschluss- oder Erlöschensgrund vorliegt.

(2) Der Auftragnehmer belehrt Verbraucher in diesen Fällen gesondert über das Widerrufsrecht, die Widerrufsfrist, die Ausübung des Widerrufs, die Folgen des Widerrufs und ein etwaiges Erlöschen des Widerrufsrechts.

(3) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Erklärung des Verbrauchers verlangen. Widerruft der Verbraucher den Vertrag anschließend, kann der Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4) Bei vollständiger Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist kann das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen, wenn der Verbraucher vor Beginn der Leistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

#### § 17 Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 18 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Abrechnung, Gewährleistung, Dokumentation und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

(2) Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers, die dem Auftraggeber in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

#### § 19 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen wird.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen mindestens in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Landschaftspflege und Gartengestaltung (Stand: 12.06.2026)

## § 1 Geltungsbereich, Begriffe

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der Landschaftspflege, Gartenpflege, Gartengestaltung und damit zusammenhängende Nebenleistungen zwischen F.H. Service e.K. (Auftragnehmer) und seinen Auftraggebern.

(2) Auftraggeber im Sinne dieser AGB können Verbraucher oder Unternehmer sein. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Werkleistungen sind insbesondere herstellende, gestaltende oder verändernde Leistungen, bei denen ein konkreter Erfolg geschuldet wird, zum Beispiel Pflanzungen, Rasenansaat, Rollrasenverlegung, Beet- oder Flächengestaltung, Rodungsarbeiten oder Neuanlagen.

(4) Pflegeleistungen sind insbesondere wiederkehrende oder laufende Leistungen, zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschnitt, Unkrautentfernung, Formschnitt, Laubentfernung, saisonale Pflegearbeiten und ähnliche Tätigkeiten. Je nach Vereinbarung können Pflegeleistungen als Werkleistung oder Dienstleistung erbracht werden.

(5) Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Dies gilt auch dann, wenn individuelle Vereinbarungen formlos getroffen werden.

(6) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

## § 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, durch schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Leistungsausführung auf Wunsch des Auftraggebers zustande.

(3) Maßgeblich für Art, Umfang und Inhalt der geschuldeten Leistung sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, die Leistungsbeschreibung sowie etwaige individuelle Vereinbarungen.

(4) Nicht geschuldet sind Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Leistungsbeschreibung enthalten sind.

(5) Nicht geschuldet sind insbesondere Elektroarbeiten, Arbeiten an Beleuchtungsanlagen, Installation oder Reparatur von Bewässerungsanlagen, Erd- und Tiefbauarbeiten, Entwässerungsarbeiten, Baumfällarbeiten, statisch relevante Arbeiten, Kampfmittelprüfungen, Baugrunduntersuchungen sowie die Beschaffung behördlicher Genehmigungen, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

(6) Wege-, Platz-, Terrassen-, Pflaster- oder Befestigungsarbeiten sind nur geschuldet, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden und im Zusammenhang mit einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage stehen. Nicht geschuldet sind Leistungen, deren Gesamtcharakter dem Straßenbauerhandwerk oder einem anderen zulassungspflichtigen Handwerk zuzuordnen ist, soweit der Auftragnehmer hierfür nicht berechtigt oder beauftragt ist.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Leistungserbringung zu beauftragen, soweit keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

(8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers, insbesondere Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts-, Minderungs- oder Kündigungserklärungen, sollen in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Gesetzliche Formvorschriften und zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

(9) Weichen Mengen, Flächen, Materialbedarfe oder Aufwände aus Gründen von den Annahmen des Angebots ab, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren oder vom Auftraggeber zu vertreten sind, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung nach Aufwand, Einheitspreisen oder üblicher Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere bei verdeckten Hindernissen, Leitungen, Fundamenten, Wurzeln, Steinen, zusätzlichem Aushub, zusätzlichem Entsorgungsaufwand oder außergewöhnlichen Mengen an Schnittgut, Holz, Boden, Wurzelmaterial oder sonstigem Abfall.

## § 3 Preise, Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlung

(1) Es gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung. Gegenüber Verbrauchern verstehen sich Preisangaben einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preisangaben zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

(3) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder individuell etwas anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Abschlagszahlungen dürfen nur in Höhe des Wertes der vom Auftragnehmer erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangt werden. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers, insbesondere bei nicht vertragsgemäßer Leistung, bleiben unberührt.

(5) Vorauszahlungen oder Materialanzahlungen sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder individuell vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere bei materialintensiven Leistungen, etwa Pflanzenlieferungen, Rollrasen, Substraten, Mulch, Dünger, Spezialmaterialien, Gerätemiete, Container- oder Entsorgungsleistungen.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Eingang einer wirksam vereinbarten Vorauszahlung oder Materialanzahlung zu verweigern.

(7) Kosten Dritter, insbesondere für Gerätemiete, Container, Entsorgung, Wiegescheine, Genehmigungsgebühren, notwendige Gutachterleistungen, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder behördliche Anordnungen, werden nur dann gesondert berechnet, wenn sie nicht ausdrücklich als im vereinbarten Preis enthalten ausgewiesen sind. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Anfall zuzüglich eines vereinbarten oder angemessenen Koordinations- und Handlungsaufwands.

(8) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Arbeiten bis zum Ausgleich fälliger Forderungen vorübergehend einzustellen, sofern dem keine überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

(9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den durch Zahlungsverzug entstehenden Schaden und Mehraufwand ersetzt zu verlangen.

## § 3a Materialbeschaffung, Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit im Angebot vorgesehen, beschafft der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erforderliche Materialien, insbesondere Pflanzen, Saatgut, Rollrasen, Substrate, Mulch, Dünger, Stützmaterialien, Steine, Kanten, Einfassungen oder sonstige Materialien, im eigenen Namen und verarbeitet oder verbaut diese im Rahmen der Leistung.

(2) Materialien können Tagespreisen und Verfügbarkeiten unterliegen. Erhöhen sich Einkaufspreise oder Nebenkosten nach Vertragsschluss oder sind vereinbarte Materialien nicht verfügbar, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber und schlägt eine gleichwertige Alternative, eine Anpassung des Preises oder eine Anpassung des Ausführungstermins vor.

(3) Gegenüber Verbrauchern erfolgt eine Preisanpassung nur, wenn sie gesetzlich zulässig ist oder der Auftraggeber der Änderung nach Information in Textform zustimmt. Eine einseitige Preiserhöhung für Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, ist gegenüber Verbrauchern ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zulässig ist.

(4) Gegenüber Unternehmern ist der Auftragnehmer berechtigt, nachgewiesene und nicht vorhersehbare Erhöhungen von Material-, Liefer-, Entsorgungs- oder Fremdkosten angemessen weiterzugeben, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Wochen liegen und die Kostensteigerung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist. Der Auftragnehmer weist die Kostensteigerung auf Verlangen nach.

(5) Lieferverzögerungen von Vorlieferanten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen angemessen.

(6) Werden Materialien ausnahmsweise separat an den Auftraggeber geliefert, ohne dass ein sofortiger Einbau oder eine sofortige Verarbeitung erfolgt, gilt Folgendes:

(7) Gegenüber Unternehmern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

(8) Gegenüber Verbrauchern geht die Gefahr erst mit Übergabe an den Verbraucher über.

(9) Soweit Materialien separat geliefert, bereitgestellt oder dem Auftraggeber übergeben werden, bleibt das Eigentum an diesen Materialien bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung vorbehalten.

(10) Der Auftraggeber stellt sicher, dass Lieferungen angenommen werden können, geeignete Lager- und Ablageflächen bereitstehen und Materialien vor Beschädigung, Diebstahl, Austrocknung, Frost, Stauansätze oder sonstigen nachteiligen Einwirkungen geschützt werden können.

(11) Mehrkosten wegen fehlender Annahme, nicht möglicher Lagerung, unzureichender Lagerbedingungen oder erneuter Anfahrt trägt der Auftraggeber, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(12) Stellt der Auftraggeber Materialien bei, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für deren Eignung, Qualität, Zulässigkeit, Mangelfreiheit oder Kompatibilität. Verzögerungen, Mehrkosten oder Mängel, die auf beigestellte Materialien zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat.

## § 4 Ausführung, Termine, Mitwirkungspflichten, Abnahme

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sonstige Terminangaben sind unverbindliche Planungsangaben.

(2) Leistungen im Bereich Landschaftspflege, Gartenpflege und Gartengestaltung sind witterungs-, boden-, jahreszeiten- und verfügbarkeitsabhängig. Bei Frost, Sturm, Starkregen, Hitze, Trockenheit, Stauansätze, ungeeigneten Bodenverhältnissen, Sicherheitsrisiken, rechtlichen Hindernissen oder sonstigen erheblichen Zumutbarkeitsgründen ist der Auftragnehmer berechtigt, Termine angemessen zu verschieben.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer rechtzeitig Zugang und Zufahrt zum Leistungsort sowie zu den zu bearbeitenden Flächen zu ermöglichen. Erforderliche Schlüssel, Codes, Zutrittsberechtigungen, Stellflächen, Lagerflächen sowie Entnahme- und Anschlussmöglichkeiten sind rechtzeitig bereitzustellen, soweit sie für die Leistung erforderlich sind.

(4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu bearbeitenden Flächen frei zugänglich und, soweit erforderlich, geräumt sind. Bewegliche Gegenstände, Gartenmöbel, Spielgeräte, Dekorationen, Pflanzgefäße, Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse sind rechtzeitig zu entfernen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(5) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten alle ihm bekannten Leitungen, Einbauten, Kabel, Rohre, Drainagen, Bewässerungsanlagen, Mähroboterkabel, unterirdischen Anlagen, Schächte, Fundamente, Altlasten oder sonstigen Hindernisse mitzuteilen und, soweit möglich, zu markieren. Vorhandene Bestandspläne, Leitungsauskünfte oder sonstige Unterlagen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(6) Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, insbesondere kommunale Baumschutzgenehmigungen, Sondernutzungserlaubnisse, Genehmigungen für Containerstellplätze, Zustimmungen von Eigentümern, Hausverwaltungen, Nachbarn oder sonstigen Berechtigten, hat der Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, soweit nicht ausdrücklich der Auftragnehmer hiermit beauftragt wurde.

(7) Soweit für Pflanzungen, Rasenarbeiten oder Anwuchspflege Wasser benötigt wird, stellt der Auftraggeber eine zumutbare Wasserentnahmemöglichkeit bereit, soweit Bewässerung nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

(8) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, verlängern sich Ausführungsfristen angemessen. Hierdurch entstehender Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Standzeiten, Umlanung oder erneute Organisation, ist vom Auftraggeber zu vergüten, soweit er die Ursache zu vertreten hat.

(9) Soweit eine Abnahme gesetzlich erforderlich oder vertraglich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die vertragsgemäß hergestellte Werkleistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(10) Die Abnahme soll in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Das Protokoll kann auch in Textform erstellt und übermittelt werden.

(11) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung der abnahmereifen Leistung in Textform zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt die Leistung als abgenommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(12) Gegenüber Verbrauchern gilt die Abnahmefiktion nur, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform ausdrücklich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Mängelangabe verweigerten Abnahme hingewiesen hat.

(13) In sich abgeschlossene Teilleistungen können gesondert abgenommen werden, soweit dies nach Art und Umfang der Leistung sinnvoll und zumutbar ist. Für die Teilabnahme gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(14) Kann eine vereinbarte Abnahme, Teilabnahme oder Zustandsdokumentation aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, insbesondere wegen fehlenden Zutritts, Nichterscheinens oder fehlender Mitwirkung, kann der Auftragnehmer einen Ersatztermin anbieten und den dadurch entstehenden Mehraufwand nach Maßgabe des Angebots, Preisblatts oder der üblichen Vergütung abrechnen.

#### **§ 4a Besondere Leistungsbedingungen für Pflanzungen, Rasen, Rodung und Gartenpflege**

##### **(1) Pflanzungen**

(a) Geliefertes Pflanzmaterial entspricht handelsüblichen Qualitäten. Naturbedingte Abweichungen bei Wuchsform, Größe, Blühverhalten, Farbton, Belaubung, jahreszeitlichem Erscheinungsbild oder natürlicher Entwicklung stellen keinen Mangel dar, soweit keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit verletzt ist.

(b) Soweit eine bestimmte Sorte, Größe oder Qualität nicht verfügbar ist, darf der Auftragnehmer nach Abstimmung mit dem Auftraggeber eine gleichwertige Alternative verwenden.

(c) Soweit nicht ausdrücklich eine Anwuchspflege durch den Auftragnehmer vereinbart ist, obliegt dem Auftraggeber ab Fertigstellung die regelmäßige Bewässerung, Kontrolle und Grundpflege entsprechend den Pflegehinweisen des Auftragnehmers oder den allgemein anerkannten gärtnerischen Grundsätzen.

(d) Unterbleiben erforderliche Bewässerung, Pflege, Schutzmaßnahmen oder Kontrollen durch den Auftraggeber, entfallen Ansprüche des Auftraggebers insoweit, wie Schäden, Ausfälle oder Beeinträchtigungen hierauf beruhen.

(e) Eine Anwuchs-, Blüh-, Entwicklungs- oder Haltbarkeitsgarantie besteht nur, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und gesondert vereinbart wurde.

##### **(2) Rasen**

(a) Bei Rasensaat sind Keimung, Dichte, Wuchs und Entwicklung abhängig von Witterung, Temperatur, Bewässerung, Bodenbeschaffenheit, Saatgut, Nutzung und Pflege. Eine vollständig unkrautfreie oder sofort geschlossene Fläche ist naturbedingt nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(b) Nachsaat, Bodenverbesserung, Unkrautbekämpfung oder zusätzliche Pflegegänge sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.

(c) Bei Rollrasen ist eine unmittelbare und ausreichende Bewässerung nach Verlegung erforderlich. Leichte Farbunterschiede, Fugenbildung, Setzungen oder Unebenheiten in der Anfangsphase sind naturbedingt möglich und stellen keinen Mangel dar, soweit sie fachlich sind.

(d) Der Auftraggeber hat angemessene Nutzungssperren einzuhalten und den Rasen insbesondere in der Anwuchphase nicht übermäßig zu belasten. Unterbleibt dies, gilt Nr. 1 d) entsprechend.

##### **(3) Rodung und Gehölzentfernung**

(a) Rodungsleistungen umfassen das Entfernen von Gehölzen im vertraglich beschriebenen Umfang, zum Beispiel bis Bodenniveau oder einschließlich Wurzelstock bis zu einer vereinbarten Tiefe.

(b) Die vollständige Entfernung aller Feinwurzeln, Wurzelreste, Steine, Bodenbestandteile oder unterirdischen Hindernisse ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(c) Bei Rodung, Maschineneinsatz oder Abtransport sind Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere Spurrinnen, Setzungen, Verdichtungen oder Beschädigungen nicht befestigter Flächen, trotz sorgfältiger Arbeitsweise nicht vollständig auszuschließen. Besondere Schutzmaßnahmen, etwa Fahrplattens, Bodenschutzmatten oder Absperrungen, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden oder zwingend erforderlich sind.

(d) Entsorgung und Abtransport von Holz, Wurzelstöcken, Schnittgut und Rodungsgut richten sich nach Angebot und Leistungsbeschreibung. Außergewöhnliche Dimensionen, Mehrmengen oder besondere Entsorgungsanforderungen werden gesondert vergütet, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.

##### **(4) Gartenpflege und laufende Pflegeleistungen**

(a) Pflegeleistungen erfolgen im vereinbarten Turnus und im Rahmen der witterungs- und jahreszeitenbedingten Möglichkeiten. Fixtermine sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

(b) Geschuldet ist eine fachgerechte Pflege nach üblichen gärtnerischen Grundsätzen. Ein bestimmter optischer Zielzustand, insbesondere exakte Heckenhöhe, exakte Heckenbreite, Formschnittgeometrie, Blühbild, Wuchsdichte oder Unkrautfreiheit, ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(c) Bei außergewöhnlichem Schädlingsdruck, Krankheitsdruck, Trockenstress, Hitzeschäden, Frostschäden, Wildverbiss, Sturmereignissen oder sonstigen besonderen Umständen kann der Auftragnehmer angepasste Maßnahmen vorschlagen. Deren Ausführung erfolgt nur nach Freigabe durch den Auftraggeber, soweit nicht Gefahr im Verzug besteht.

(d) Pflegeleistungen umfassen keine Wiederherstellung, Sanierung, Neuanlage, Schädlingsbekämpfung, Pflanzenschutzmaßnahme, Bodenverbesserung oder Entsorgung außergewöhnlicher Mengen, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

##### **(5) Wege-, Platz-, Terrassen- und Befestigungsarbeiten**

(a) Der Auftragnehmer erbringt Wege-, Platz-, Terrassen-, Pflaster-, Platten-, Einfassungs- und Befestigungsarbeiten nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurden und Bestandteil einer landschaftsgärtnerisch geprägten Anlage sind.

(b) Typische landschaftsgärtnerisch geprägte Anlagen sind insbesondere Garten-, Park-, Grün-, Außen- und Friedhofsanlagen sowie gärtnerisch gestaltete Außenanlagen von Wohn-, Gewerbe-, Freizeit- oder öffentlichen Objekten.

(c) Maßgeblich ist der Gesamtcharakter der Anlage. Indizien sind insbesondere die gärtnerische Gestaltung, Erholungs- oder Aufenthaltsfunktion, Einbindung in Grünflächen, Bepflanzung und das äußere Erscheinungsbild.

(d) Nicht geschuldet sind Leistungen, die nach ihrem Gesamtcharakter straßenbaulich, verkehrstechnisch, tiefbaulich oder einem anderen zulassungspflichtigen Gewerk zuzuordnen sind, soweit der Auftragnehmer hierfür nicht berechtigt oder ausdrücklich beauftragt ist.

(e) Ergibt sich erst nach Auftragserteilung, dass ein Leistungsteil rechtlich, handwerksrechtlich, technisch oder tatsächlich nicht wie vorgesehen erbracht werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung dieses Leistungsteils zu verweigern, anzupassen oder eine rechtlich zulässige Alternative vorzuschlagen. Etwaiger Mehraufwand wird nach den vertraglichen Regelungen zu Nachträgen oder nach üblicher Vergütung abgerechnet.

#### **§ 4b Schutzbestimmungen, Natur- und Artenschutz, Lärm, Pflanzenschutz**

(1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden naturschutz-, artenschutz-, baumschutz-, lärm- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Der Auftragnehmer schuldet keine Leistungen, die gegen gesetzliche, behördliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorgaben verstoßen würden.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Abschneiden, Auf-den-Stock-Setzen oder Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September grundsätzlich unzulässig sein kann. Zulässig bleiben nur rechtlich erlaubte schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung, soweit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

(3) Unabhängig von Schonzeiten kann eine Maßnahme unzulässig sein, insbesondere bei belegten Nestern, Brutstätten, Höhlen, Quartieren oder sonstigen artenschutzrechtlich relevanten Umständen.

(4) Stellt der Auftragnehmer vor oder während der Ausführung Hinweise auf Brut-, Nist-, Quartier- oder sonstige artenschutzrechtlich relevante Umstände fest, ist er berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Arbeiten zu unterbrechen oder nicht auszuführen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber und schlägt rechtmäßige Alternativen oder Ersatztermine vor.

(5) Der Einsatz lärmintensiver Geräte und Maschinen erfolgt nur innerhalb der gesetzlich und örtlich zulässigen Zeiten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten auf ihm bekannte besondere örtliche Vorgaben, Hausordnungen, Ruhezeiten oder behördliche Auflagen hinzuweisen.

(6) Pflanzenschutzmittel werden nur eingesetzt, wenn dies ausdrücklich vereinbart oder vom Auftraggeber freigegeben wurde, die Anwendung rechtlich zulässig ist und die hierfür erforderlichen persönlichen, sachlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Soweit Leistungen in Bereichen mit Publikumsverkehr, im öffentlichen Raum oder in verkehrsnahen Bereichen erfolgen, stimmen die Parteien erforderliche Absicherungsmaßnahmen, Absperrungen, Warnhinweise oder behördliche Anordnungen vorab ab. Zusätzliche Maßnahmen sind zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind oder vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

(8) Stillstandszeiten, zusätzliche Anfahrten, Umlanungen, rechtlich erforderliche Unterbrechungen und sonstiger Mehraufwand aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse sind vom Auftraggeber zu vergüten, soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

#### **§ 4c Dokumentation, Aufmaß, Leistungsnachweise**

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand der Flächen, angrenzender Bereiche, vorhandener Einbauten, sichtbarer Vorschäden und des Leistungsfortschritts zu Dokumentations- und Beweis Zwecken festzuhalten.

(2)Die Dokumentation kann insbesondere durch Fotos, Videos, Skizzen, Aufmaß, Materialnachweise, Wiegescheine, Arbeitsnachweise oder Protokolle erfolgen.

(3)Personen sollen hierbei nicht oder nur im erforderlichen Umfang erfasst werden. Soweit Personen ausnahmsweise unvermeidbar erfasst werden, erfolgt dies nur im für Vertragsdurchführung, Dokumentation oder Beweissicherung erforderlichen Umfang.

(4)Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber Leistungsnachweise, Abnahmeprotokolle, Zustandsprotokolle, Fotos oder sonstige Dokumentationen in Textform, insbesondere per E-Mail, PDF, App- oder Linkfreigabe, übermitteln.

(5)Die Dokumentation begründet kein Anerkenntnis des Auftraggebers und lässt gesetzliche Rechte beider Parteien unberührt.

#### **§ 4d Verbraucherwiderruf bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen**

(1)Schließt der Auftragnehmer mit einem Verbraucher einen Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen, erhält der Verbraucher vor Vertragsschluss eine gesonderte Widerrufsbelehrung einschließlich Muster-Widerrufsformular, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht.

(2)Diese AGB ersetzen die gesonderte gesetzliche Widerrufsbelehrung nicht.

(3)Soll der Auftragnehmer auf Wunsch des Verbrauchers mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, ist hierfür eine ausdrückliche Erklärung des Verbrauchers erforderlich. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen muss dieses Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger erklärt werden, soweit gesetzlich erforderlich.

(4)Widerruft der Verbraucher den Vertrag nach Beginn der Leistung, kann der Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und der Verbraucher ordnungsgemäß hierüber informiert wurde.

(5)Bei vollständiger Erbringung einer Dienstleistung kann ein bestehendes Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlöschen, wenn der Verbraucher dem Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt und seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung bestätigt hat.

#### **§ 5 Gewährleistung und Mängelrechte**

(1)Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Bei Dienstleistungsverträgen gelten die gesetzlichen Regelungen über Dienstverträge.

(2)Soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich mit der Abnahme, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3)Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzeigen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere unter Unternehmern, bleiben unberührt. Gesetzliche Mängelrechte von Verbrauchern werden durch eine unterlassene oder verspätete Anzeige nicht ausgeschlossen.

(4)Naturbedingte Abweichungen, insbesondere bei Pflanzen, Rasen, Saatgut, Bodenverhältnissen, Wuchsform, Anwuchs, Blühverhalten, Farbton, jahreszeitlicher Entwicklung, Witterungseinflüssen oder Schädlingsdruck, stellen keinen Mangel dar, soweit sie trotz fachgerechter Leistungserbringung auftreten und keine ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit verletzt ist.

(5)Für Schäden oder Ausfälle, die nach Abnahme auf unsachgemäße Nutzung, unterlassene oder unzureichende Bewässerung, fehlende Anwachspflege, Überlastung, Fremdeinwirkung, extreme Witterung oder Nichtbeachtung übergebener Pflegehinweise zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit die Ursache nicht von ihm zu vertreten ist.

(6)Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung und, soweit gesetzlich vorgesehen, zur Nacherfüllung zu geben. Nimmt der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers eigenmächtige Mängelbeseitigungsmaßnahmen vor, können hierdurch Mängelrechte entfallen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **§ 6 Haftung und Haftungsbeschränkung**

(1)Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2)Der Auftragnehmer haftet außerdem unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3)Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

(4)Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(5)Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(6)Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

#### **§ 7 Garantie und Zusicherungen**

(1)Der Auftraggeber kann dem Auftraggeber eine vertragliche Garantie einräumen.

(2)Eine Garantie besteht nur, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und Inhalt, Umfang, Dauer und räumlichen Geltungsbeereich der Garantie in einer gesonderten Garantieerklärung festlegt.

(3)Die Garantieerklärung wird dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt.

(4)Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben durch eine Garantie unberührt und werden durch sie nicht eingeschränkt.

#### **§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

(1)Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen,

(a)die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind, oder

(b)die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

(2)Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3)Bei Verbrauchern bleiben gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte unberührt.

#### **§ 9 Laufende Pflegeverträge**

(1)Laufende Pflegeverträge können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden.

(2)Bei laufenden Pflegeverträgen auf unbestimmte Zeit kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, sofern nicht individuell eine andere Kündigungsfrist vereinbart wurde.

(3)Bei laufenden Pflegeverträgen auf bestimmte Zeit endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern keine Verlängerung vereinbart wurde.

(4)Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5)Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Material-, Fremd-, Entsorgungs- und Vorbereitungskosten sowie beauftragte Zusatzleistungen sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu vergüten.

#### **§ 10 Kündigung durch den Auftraggeber bei Werkverträgen**

(1)Bei Werkverträgen kann der Auftraggeber den Vertrag bis zur Vollendung des Werks jederzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften frei kündigen.

(2)Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag frei, ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3)Für den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung wird vermutet, dass dem Auftragnehmer 5 % der auf diesen Teil entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Anspruch niedriger ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Anspruch zusteht.

(4)Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Material-, Fremd-, Entsorgungs-, Planungs- und Vorbereitungskosten sowie wirksam beauftragte Nachträge werden nach dem tatsächlichen Leistungsstand abgerechnet, soweit sie nicht bereits in der Vergütung nach den vorstehenden Absätzen enthalten sind.

(5)Kündigungen sollen in Textform erfolgen. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 11 Geltendes Recht und Gerichtsstand**

(1)Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2)Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nur, soweit dem Verbraucher dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3)Ist der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(4)Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

#### **§ 12 Verbraucherstreitbeilegung**

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit bleiben unberührt.

#### **§ 13 Datenschutz**

(1)Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden verarbeitet, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung, Dokumentation, Kommunikation oder Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(2)Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

(1)Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Individualabreden können formlos getroffen werden und haben Vorrang vor diesen AGB.

(2)Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(3)Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4)Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB für künftige Verträge zu ändern. Für bereits geschlossene Verträge gelten Änderungen nur, wenn sie individuell vereinbart werden oder gesetzlich zulässig sind.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reinigungsleistungen (Stand: 12.06.2026)

### § 1 Geltungsbereich, Begriffe

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über Reinigungsleistungen, die zwischen der F.H. Service e.K. (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern geschlossen werden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Auftraggeber im Sinne dieser AGB können Verbraucher oder Unternehmer sein. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Reinigungsleistungen im Sinne dieser AGB sind insbesondere Gebäudereinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung, Intensivreinigung, Glas- und Rahmenreinigung, Bau- und Bauschlussreinigung, Teppich- und Polsterreinigung, Fassadenreinigung, Sonderreinigung, Sanitär- und Hygienereinigung sowie Außenanlagenreinigung, soweit diese Leistungen im jeweiligen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Leistungsbeschreibung vereinbart sind.

(3) Je nach Inhalt der Vereinbarung können Reinigungsleistungen als Werkleistungen oder als Dienstleistungen erbracht werden. Eine Werkleistung liegt insbesondere vor, wenn ein bestimmter Reinigungserfolg oder ein bestimmter Zustand der gereinigten Flächen, Räume oder Anlagen geschuldet ist. Eine Dienstleistung liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit als solche, etwa die Bestellung von Reinigungspersonal nach Zeit oder Turnus, vereinbart ist, ohne dass ein bestimmter Reinigungserfolg als geschuldete Beschaffenheit vereinbart wurde.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen.

(5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.

### § 2 Vertragsschluss, Leistungsumfang, Änderungen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine bestimmte Bindungsfrist enthalten.

(2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot des Auftragnehmers annimmt, der Auftragnehmer den Auftrag in Textform bestätigt oder der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers mit der Leistungsausführung beginnt. Gesetzliche Anforderungen an den Vertragsschluss, insbesondere bei Verbraucherverträgen, Fernabsatzverträgen und Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, bleiben unberührt.

(3) Maßgeblich für Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen sind das Angebot, die Auftragsbestätigung, das Leistungsverzeichnis und etwaige sonstige individuelle Vereinbarungen der Parteien. Soweit diese Unterlagen voneinander abweichen, gilt im Zweifel die jeweils speziellere oder zeitlich spätere Vereinbarung.

(4) Nicht geschuldet sind Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere für Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, handwerkliche oder bauliche Arbeiten, Wartungs- und Inspektionsleistungen, Schädlingsbekämpfung, Schimmel- oder Schadstoffsanierung, Elektroarbeiten, Umzugs-, Transport- und Logistikleistungen sowie die Beseitigung außergewöhnlicher Gefahren- oder Sonderverschmutzungen, soweit diese Leistungen nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

(5) Angaben des Auftraggebers zu Flächen, Räumen, Verschmutzungsgrad, Zugänglichkeit, Materialbeschaffenheit, vorhandenen Schäden oder sonstigen leistungsrelevanten Umständen bilden die Grundlage der Kalkulation, soweit der Auftragnehmer diese Angaben nicht selbst überprüft hat. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass diese Angaben unzutreffend oder unvollständig waren oder dass bei Vertragsschluss nicht erkennbare Umstände einen erhöhten Aufwand verursachen, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Anpassung von Leistungsumfang, Ausführungszeit und Vergütung zu verlangen.

(6) Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zusatzleistungen erst nach Bestätigung durch den Auftraggeber auszuführen. Dies gilt nicht, soweit unverzüglich Handeln erforderlich ist, um Schäden zu vermeiden oder gesetzliche Schutzpflichten einzuhalten; in diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen eigene Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt.

(8) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag, insbesondere Änderungswünsche, Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Kündigungen, Rücktritts- oder Minderungsbegehren, sollen in Textform erfolgen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

### § 3 Preise, Zusatzkosten, Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Es gelten die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen individuellen Vereinbarung genannten Preise. Ist keine Vergütung ausdrücklich vereinbart, gilt die übliche Vergütung als vereinbart.

(2) Gegenüber Verbrauchern verstehen sich angegebene Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesetzlich zulässig ausgewiesen ist. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich Bruttopreise vereinbart sind.

(3) Soweit ein Pauschalpreis vereinbart ist, umfasst dieser ausschließlich die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannten Leistungen. Nicht enthalten sind zusätzliche Leistungen, Mehraufwand, Drittkosten oder Materialkosten, sofern diese nicht ausdrücklich als enthalten ausgewiesen sind.

(4) Leistungen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, werden nach den vereinbarten Stunden-, Tages- oder Einheitssätzen berechnet. Fehlt eine solche Regelung, erfolgt die Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand.

(5) Ergeben sich nach Vertragsschluss zusätzliche Leistungen oder ein erhöhter Aufwand, insbesondere wegen unzutreffender oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers, erschwerte Zugänglichkeit, verdeckte Hindernisse, außergewöhnlicher Verschmutzungen, zusätzlicher Entsorgungsbedarfe oder sonstiger Umstände, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren, sobald der zusätzliche Aufwand erkennbar wird.

(6) Kosten Dritter, insbesondere für Gerätemiete, Hubarbeitsbühnen, Gerüste, Container, Entsorgungsunternehmen, Wiegescheine, Genehmigungen oder sonstige für die Leistungserbringung erforderliche Fremdleistungen, trägt der Auftraggeber, soweit diese Kosten nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind. Solche Kosten werden nach tatsächlichem Anfall abgerechnet. Ein etwaiger Koordinations- oder Bearbeitungsaufwand des Auftragnehmers wird nur berechnet, wenn dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehen ist.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Leistungsstand zu verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist oder vertraglich vereinbart wurde. Bereits erbrachte und abgrenzbare Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden.

(8) Der Auftragnehmer kann vor Beginn der Leistungserbringung eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn dies im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehen ist. Dies gilt insbesondere bei materialintensiven Leistungen, kurzfristiger Materialbeschaffung, Gerätemiete, Entsorgungskosten, Spezialreinigungsmitteln oder sonstigen erheblichen Vorleistungen. Bis zum Eingang einer vereinbarten Vorauszahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung zurückzuhalten.

(9) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, sofern nicht eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

(10) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verzugszinsen, Mahnkosten und weitere Verzugschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

(11) Befindet sich der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug und zahlt er auch nach angemessener Nachfristsetzung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der rückständigen Beträge zurückzuhalten. Dies gilt nicht, soweit dem Auftraggeber ein berechtigtes Zurückbehaltungsrecht zusteht oder die Zurückhaltung der Leistung im Einzelfall unverhältnismäßig wäre.

### § 4 Ausführung, Termine und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Termine und Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Unverbindliche Termine dienen der Planung und Organisation der Leistungserbringung.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den zu reinigenden Flächen, Materialien, besonderen Empfindlichkeiten, vorhandenen Schäden, Gefahrenstellen, Zugangsmöglichkeiten, Sicherheitsvorschriften und Hausordnungen.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu reinigenden Flächen, Räume und Anlagen zum vereinbarten Termin frei zugänglich sind. Er hat insbesondere erforderliche Schlüssel, Zugangscodes, Zufahrtsmöglichkeiten, Stellflächen, Wasser- und Stromanschlüsse sowie sonstige für die Leistungserbringung erforderliche Voraussetzungen bereitzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Dem Auftraggeber bekannte Gefahrenstellen, besondere Gesundheitsrisiken, Schadstoffbelastungen, kontaminierte Bereiche, empfindliche Oberflächen oder besondere Hersteller- und Pflegehinweise sind dem Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

(5) Erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, insbesondere für die Nutzung öffentlicher Flächen, Containerstellplätze, Zufahrten, Arbeiten in Gemeinschaftsflächen oder Arbeiten in fremdem Eigentum, hat der Auftraggeber rechtzeitig einzuholen, soweit nicht ausdrücklich der Auftragnehmer hiermit beauftragt wurde.

(6) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen angemessen. Hierdurch entstehender Mehraufwand, insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, erneute Terminorganisation oder Ausfallzeiten, ist vom Auftraggeber zu vergüten, soweit der Auftraggeber die Ursache zu vertreten hat.

(7) Reinigungsarbeiten im Außenbereich oder in nicht vollständig kontrollierbaren Umgebungen sind witterungs-, sicherheits- und objektabhängig. Bei Frost, Sturm, Starkregen, Glätte, ungeeigneten Bodenverhältnissen, unzureichender Beleuchtung, fehlender Sicherung oder sonstigen Umständen, die eine sichere oder sachgerechte Ausführung beeinträchtigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung angemessen zu verschieben oder bis zur Beseitigung des Hindernisses zurückzustellen.

(8) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen unter Beachtung der geltenden umwelt-, arbeits- und gesundheitsschutzrechtlichen Anforderungen. Öffentlich-rechtliche Schutzvorschriften und zwingende Sicherheitsanforderungen gehen abweichenden Wünschen oder Vorgaben des Auftraggebers vor.

#### **§ 5 Besondere Leistungsbedingungen für Reinigungsleistungen**

(1) Die Reinigungsleistungen werden nach fachlichen Standards und unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungsbeschreibung erbracht. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Leistung im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Mitteleinsatzes.

(2) Der konkrete Leistungsumfang, insbesondere Reinigungsarten, Reinigungsintervalle, Flächen, Räume, Mobiliar, Reinigungsmittel, Reinigungsgrad und besondere Qualitätsanforderungen, ergibt sich aus dem Angebot, dem Leistungsverzeichnis oder der Auftragsbestätigung.

(3) Die Wiederherstellung eines neuwertigen Zustands oder die vollständige Beseitigung sämtlicher optischer Veränderungen aus Alterung, Abnutzung, Materialermüdung, Vorschäden oder langjähriger Nutzung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Das Reinigungsergebnis wird nach Abschluss der jeweiligen Leistung aus einem üblichen Betrachtungsabstand und bei üblichen, diffusen Lichtverhältnissen beurteilt, wie sie im Rahmen der normalen Nutzung der Räume oder Flächen vorherrschen. Eine Beurteilung bei künstlichem Streiflicht, extremem Gegenlicht, mit Lupen oder sonstigen besonderen Hilfsmitteln ist nur maßgeblich, wenn ein entsprechend erhöhter optischer Qualitätsstandard ausdrücklich vereinbart wurde.

(5) Geringfügige Streifen, Schlieren, Restschatten oder optische Unregelmäßigkeiten stellen keinen Mangel dar, wenn sie nur bei ungewöhnlichen Betrachtungsbedingungen sichtbar sind, die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen und nach Art der Fläche, Verschmutzung oder Vorbelastung nicht vermeidbar sind.

(6) Bei Glas- und Rahmenreinigungen gilt als vereinbarter Erfolg, dass die Glasflächen aus üblichem Betrachtungsabstand bei normaler Durchsicht frei von haftenden Verschmutzungen sind. Geringfügige Streifen oder Schlieren, die nur bei besonderem Lichteinfall oder extremem Gegenlicht erkennbar sind und die Sicht nicht erheblich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.

(7) Die Reinigungsleistung bezieht sich auf den Zustand im Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten beziehungsweise unmittelbar nach Abschluss des jeweiligen Reinigungsgangs. Eine Wiederanschmutzung durch bestimmungsgemäße Nutzung, Begehung, Publikumsverkehr, Witterung, Staubflug oder sonstige nachträgliche Einwirkungen stellt keinen Mangel der Leistung dar.

(8) Sonderreinigungen, insbesondere die Beseitigung von Graffiti, starken Verkalkungen, teer-, farb-, öl-, ruß-, brand-, schimmel-, blut- oder sonst biologisch beziehungsweise chemisch belasteten Verschmutzungen, sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich als Sonderreinigung beauftragt wurden.

(9) Bei Sonderreinigungen ist der Auftragnehmer nur insoweit zur Beseitigung der Verschmutzung verpflichtet, wie dies technisch möglich, materialverträglich sowie arbeits-, gesundheits- und umweltschutzrechtlich zulässig ist. Verbleiben aus diesen Gründen Restspuren oder optische Veränderungen, stellt dies keinen Mangel dar, sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab auf erkennbare Grenzen der Reinigung hingewiesen hat.

(10) Bereits vor Beginn der Arbeiten vorhandene Vorschäden, insbesondere Kratzer, matte Stellen, beschädigte Fugen, Beschichtungsfehler, Kalkschäden, Verätzungen, Verfärbungen, Abplatzungen oder abgenutzte Oberflächen, begründen keinen Mangel der Reinigungsleistung. Gleiches gilt für tief eingezogene oder chemisch veränderte Alteinwirkungen, soweit diese mit üblichen oder vereinbarten Reinigungsverfahren nicht vollständig entfernbar sind.

(11) Soweit Hygienereinigungen oder Desinfektionsleistungen ausdrücklich vereinbart sind, führt der Auftragnehmer diese nach den hierfür geltenden fachlichen Standards und nach den vertraglich vereinbarten Plänen durch. Eine Garantie für vollständige Keimfreiheit, Sterilität oder das Ausbleiben von Infektionen wird nicht übernommen, soweit nicht ausdrücklich eine Garantie im Sinne von § 11 dieser AGB vereinbart wurde.

#### **§ 6 Materialien, Reinigungsmittel, Geräte und Entsorgung**

(1) Der Auftragnehmer wählt Reinigungsmittel, Reinigungsverfahren und Geräte nach fachlicher Einschätzung unter Berücksichtigung der ihm bekannten Materialeigenschaften, Verschmutzungen und Einsatzbedingungen aus.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig auf besondere Empfindlichkeiten, Herstellerangaben, Pflegehinweise oder Einschränkungen hinzuweisen, insbesondere bei Naturstein, Holz, beschichteten Oberflächen, empfindlichen Bodenbelägen, Textilien, Möbeln, technischen Einrichtungen oder Sondermaterialien.

(3) Unterbleibt ein erforderlicher Hinweis des Auftraggebers, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die ausschließlich darauf beruhen, dass ihm besondere Materialeigenschaften, Pflegevorgaben oder Einschränkungen nicht bekannt waren und die eingesetzten Mittel oder Verfahren bei üblicher fachlicher Betrachtung als geeignet erscheinen durften.

(4) Verlangt der Auftraggeber die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel, Geräte oder Verfahren, die von der Empfehlung des Auftragnehmers oder von Herstellerangaben abweichen, wird der Auftragnehmer auf erkennbare Risiken hinweisen. Besteht der Auftraggeber trotz Hinweises auf der Durchführung nach seinen Vorgaben und ist diese Durchführung rechtlich zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die ausschließlich auf diese Weisung zurückzuführen sind.

(5) Stellt der Auftraggeber Reinigungsmittel, Geräte oder sonstige Materialien bereit, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für deren Eignung, Qualität, Verkehrssicherheit oder Materialverträglichkeit, sofern er deren Ungeeignetheit nicht erkennen musste. Verzögerungen, Mängel oder Schäden, die ausschließlich auf ungeeignete beige stellte Materialien oder Geräte zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

(6) Soweit im Angebot vorgesehen, beschafft der Auftragnehmer erforderliche Materialien, Verbrauchsmaterialien, Reinigungsmittel, Geräte, Entsorgungsleistungen oder sonstige Leistungen Dritter. Preisänderungen, Lieferengpässe oder Verzögerungen von Vorlieferanten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Auftragnehmer zu einer angemessenen Anpassung von Ausführungszeit und Vergütung, soweit diese Umstände für die Leistungserbringung erheblich sind und der Auftraggeber hierüber unverzüglich informiert wird.

(7) Übliche Abfälle aus der Unterhaltsreinigung werden in die vom Auftraggeber bereitgestellten Sammelbehälter verbracht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Besondere Abfälle, Gefahrstoffe, kontaminierte Rückstände, Reinigungsflotten oder sonstige Stoffe, die nicht über die übliche Hausmüll- oder Abwasserentsorgung entsorgt werden dürfen, werden nur entsorgt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber, soweit sie nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurden.

(8) Bei Reinigungsarbeiten im Außenbereich, an Fassaden, Höfen, Tiefgaragen oder vergleichbaren Flächen dürfen wassergefährdende Stoffe nicht unzulässig in Boden, Gewässer oder Entwässerungssysteme gelangen. Soweit hierfür besondere Schutzmaßnahmen, Auffangvorrichtungen, Abscheider, Absperrungen oder behördliche Vorgaben erforderlich sind, stimmen die Parteien diese vor Ausführung ab. Bis zur Herstellung erforderlicher Schutzmaßnahmen ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Arbeiten zurückzustellen.

#### **§ 7 Schlüssel, Zugangsmittel, Objektsicherheit und Vertraulichkeit**

(1) Überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Schlüssel, Transponder, Zugangskarten, Codes, Alarmdaten oder sonstige Zugangsmittel, werden diese ausschließlich zur Durchführung der vereinbarten Leistungen verwendet.

(2) Der Auftragnehmer wird überlassene Zugangsmittel sorgfältig verwahren und nur solchen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die sie zur Leistungserbringung benötigen.

(3) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über besondere Anforderungen an Schließanlagen, Alarmanlagen, Zutrittsprotokolle, Sicherheitsbereiche oder sonstige objektspezifische Sicherheitsvorgaben rechtzeitig zu informieren.

(4) Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung überlassener Zugangsmittel nach Maßgabe von § 10 dieser AGB und den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende Kosten, insbesondere für den Austausch ganzer Schließanlagen, sind nur zu ersetzen, soweit sie erforderlich, angemessen und auf eine vom Auftragnehmer zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen sind.

(5) Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige nicht offenkundige Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

(6) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen in angemessenem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten.

#### **§ 8 Dokumentation, Aufmaß und Leistungsnachweise**

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand der zu reinigenden Flächen, den Leistungsfortschritt, erbrachte Leistungen, Aufmäße, Materialeinsatz, besondere Verschmutzungen, Vorschäden oder sonstige leistungsrelevante Umstände zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu erfassen.

(2) Die Dokumentation kann insbesondere durch Fotos, Videos, Aufmaßunterlagen, Leistungsnachweise, Protokolle, Wiegescheine, Materialnachweise oder sonstige geeignete Unterlagen erfolgen.

(3) Die Dokumentation erfolgt, soweit praktikabel, ohne Erfassung von Personen, privaten Unterlagen, Bildschirmhalten oder sonstigen nicht erforderlichen personenbezogenen oder vertraulichen Informationen. Soweit eine Erfassung ausnahmsweise unvermeidbar ist, erfolgt sie nur im erforderlichen Umfang.

(4) Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber Leistungsnachweise, Zustandsdokumentationen, Protokolle oder sonstige Nachweise in Textform, insbesondere per E-Mail, PDF, App- oder Linkfreigabe, übermitteln.

(5) Einwendungen gegen Leistungsnachweise oder Protokolle soll der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang in Textform mitteilen. Gesetzliche Rechte, insbesondere Mängelrechte, bleiben unberührt.

#### **§ 9 Abnahme, Teilabnahme und Zustandsfeststellung**

(1) Soweit die Reinigungsleistung als Werkleistung vereinbart ist oder das Werkvertragsrecht Anwendung findet, erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht wurde. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Die Abnahme kann ausdrücklich, durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, durch vorbehaltlose Ingebrauchnahme oder in sonstiger gesetzlich vorgesehener Weise erfolgen.

(3) Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Gegenüber Verbrauchern treten die gesetzlichen Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme nur ein, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf diese Folgen hingewiesen hat.

(4) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme verlangen, soweit die Teilleistung selbstständig beurteilbar ist und dem Auftraggeber die Teilabnahme zumutbar ist.

(5) Bei Dienstleistungen, insbesondere laufender Unterhaltsreinigung nach Zeit, Turnus oder Personaleinsatz, tritt an die Stelle der Abnahme der jeweilige Leistungsnachweise, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(6)Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn, während oder nach Abschluss der Leistung eine Zustandsfeststellung zu verlangen, wenn dies zur Dokumentation von Vorschäden, Verschmutzungen, Zugänglichkeit, Leistungsstand, Schutzmaßnahmen oder sonstigen leistungsrelevanten Umständen zweckmäßig ist.

(7)Die Zustandsfeststellung dient der sachlichen Dokumentation und Beweissicherung. Sie begründet keine Einschränkung gesetzlicher Rechte des Auftraggebers.

(8)Wirkt der Auftraggeber an einer vereinbarten Abnahme, Teilabnahme oder Zustandsfeststellung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht mit, kann der Auftragnehmer einen Ersatztermin verlangen. Entstehender Mehraufwand, insbesondere für Anfahrt, Wartezeit oder erneute Organisation, ist vom Auftraggeber zu vergüten, soweit der Auftragnehmer die Verhinderung nicht zu vertreten hat.

#### § 10 Gewährleistung und Mängelrechte

(1)Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Soweit das Werkvertragsrecht Anwendung findet, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche grundsätzlich mit der Abnahme.

(2)Bei Dienstleistungen schuldet der Auftragnehmer die vereinbarte Tätigkeit nach den vertraglichen Vorgaben. Soweit kein bestimmter Erfolg vereinbart ist, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Reinigungserfolg als werkvertragliche Beschaffenheit.

(3)Der Auftraggeber soll erkennbare Mängel oder Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzeigen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Prüfung geben. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben auch bei unterlassener oder verspäteter Anzeige unberührt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4)Gegenüber Unternehmern bleiben gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere handelsrechtliche Rügepflichten, unberührt.

(5)Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Auftragnehmer zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür eine angemessene Gelegenheit und, soweit erforderlich, Zugang zum Leistungsort zu gewähren.

(6)Keine Mängel sind insbesondere Folgen gewöhnlicher Wiederanschmutzung, nachträglicher Nutzung, Witterungseinflüsse, Eingriffe Dritter, unsachgemäße Pflege, unterlassener Pflegehinweise des Auftraggebers oder solcher Umstände, die auf Vorschäden, Materialalterung, Materialbeschaffenheit oder vom Auftraggeber vorgegebene Reinigungsmittel oder Verfahren zurückzuführen sind.

(7)Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers auf Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unberührt.

#### § 11 Haftung

(1)Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

(2)Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3)Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4)Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

(5)Soweit die Haftung des Auftragnehmers beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6)Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung zu treffen, soweit ihm dies zumutbar ist. Hierzu gehört insbesondere die Sicherung empfindlicher, wertvoller oder leicht beschädigbarer Gegenstände, soweit deren Reinigung oder Berührung nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.

#### § 12 Garantie und Beschaffenheitszusagen

(1)Eine Garantie besteht nur, wenn der Auftragnehmer eine solche ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet und deren Inhalt, insbesondere Umfang, Dauer und räumlichen Geltungsbereich, in Textform festgelegt hat.

(2>Allgemeine Angaben zu Leistungsumfang, Reinigungsgrad, Qualität oder Ausführungsweise stellen keine Garantie dar, sofern sie nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet sind.

(3)Gesetzliche Gewährleistungsrechte des Auftraggebers werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt.

#### § 13 Laufzeit, Kündigung und Stornierung

(1)Die Laufzeit des Vertrags ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Vereinbarung.

(2)Bei einmaligen Werkleistungen kann der Auftraggeber den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie dasjenige anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass dem Auftragnehmer für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung 5 % der hierauf entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein niedrigerer oder kein Anspruch zusteht. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Anspruchs vorbehalten.

(3)Bereits erbrachte und abgrenzbare Leistungen sind im Fall einer Kündigung nach ihrem Leistungsstand abzurechnen.

(4)Bei Dienstleistungen richtet sich die ordentliche Kündigung nach der vereinbarten Laufzeit und den vereinbarten Kündigungsfristen. Ist ein Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und keine abweichende Kündigungsfrist vereinbart, kann er mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden.

(5)Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(6)Sagt der Auftraggeber einen vereinbarten Termin ab oder verschiebt er ihn, gelten vorrangig die hierzu individuell vereinbarten Regelungen. Fehlt eine solche Regelung, kann der Auftragnehmer Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten verlangen, soweit der Auftraggeber die Absage oder Verschiebung zu vertreten hat und dem Auftragnehmer eine anderweitige Verwendung der eingeplanten Kapazitäten nicht möglich oder nicht zumutbar war.

#### § 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1)Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt sind oder wenn sie aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

(2)Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Gegenüber Verbrauchern bleiben gesetzliche Zurückbehaltungsrechte unberührt.

#### § 15 Verbraucherwiderruf bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

(1)Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, steht dem Verbraucher nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Widerrufsrecht zu, soweit kein gesetzlicher Ausschluss- oder Erlöschensgrund vorliegt.

(2)Der Auftragnehmer belehrt Verbraucher in diesen Fällen gesondert über das Widerrufsrecht, die Widerrufsfrist, die Ausübung des Widerrufs, die Folgen des Widerrufs und ein etwaiges Erlöschen des Widerrufsrechts.

(3)Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Erklärung des Verbrauchers verlangen. Widerruft der Verbraucher den Vertrag anschließend, kann der Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(4)Bei vollständiger Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist kann das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen, wenn der Verbraucher vor Beginn der Leistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

#### § 16 Verbraucherstreitbeilegung

Der Auftragnehmer ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

#### § 17 Datenschutz

(1)Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers, soweit dies zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Abrechnung, Kommunikation und Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

(2)Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

(3)Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung mit personenbezogenen Daten, Unterlagen oder sonstigen Informationen des Auftraggebers oder Dritter in Berührung kommt, erfolgt dies nur im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen angemessen zur Vertraulichkeit anhalten.

(4)Soweit im Einzelfall eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, erforderlich ist, werden die Parteien diese gesondert abschließen.

#### § 18 Schlussbestimmungen

(1)Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur, soweit dadurch nicht der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts des Staates entzogen wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2)Ist der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3)Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist oder individuell etwas anderes vereinbart wird. Der Vorrang individueller Vereinbarungen bleibt unberührt.

(4)Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.